

Zum Beispiel eine größere tagesgeschichtliche Mitteilung, unter Nachdrucksverbot in einer deutschen Zeitschrift erschienen, genießt im Verbandsausland keinen Schutz gegen Abdruck, wohl aber in Deutschland. Eine kleinere Mitteilung, unter Nachdrucksverbot in einer deutschen Zeitschrift erschienen, genießt in Deutschland keinen Schutz gegen Abdruck, wohl aber unter Umständen im Verbandsausland, z. B. wenn sie wissenschaftlichen Inhalts ist und weder politischen Inhalts, noch Tagesneuigkeit ist.

Wenn heute in deutschen Zeitschriften und Zeitungen häufig bei Romanen und Novellen noch ein Nachdrucksverbot bei der Veröffentlichung gesetzt wird, so hat dies praktische Bedeutung nur noch gegenüber dem Nichtverbandsausland. Da seit dem 9. September 1897 mit der Pariser Zusatzakte Romane und Novellen, die in deutschen Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, auch ohne Nachdrucksverbot gegen Abdruck im gesamten Verbandsausland geschützt sind, so hat ein solches Verbot innerhalb der internationalen Schutz- und Interessensphäre der Konventionsstaaten keine Bedeutung mehr. Dagegen wird durch die Satzung des allgemeinen Nachdrucksverbotes z. B. in deutschen Fachzeitschriften oder eines besonderen Nachdrucksverbotes über fachwissenschaftliche Ausarbeitungen, die in deutschen Zeitschriften oder Zeitungen erscheinen, ein Schutz im Verbandsausland für diese erst begründet und solche dadurch gegen Nachdruck im Original oder in der Uebersetzung dort erst sichergestellt.

Bei musikalischen Werken, die in Deutschland durch Druck veröffentlicht werden, greift ein besonderer Vorbehalt Platz, der den Schutz des Werkes gegen öffentliche Aufführung für das Inland und für das Verbandsausland erst begründet. Es ist dies der auf dem Titelblatt oder an der Spitze des einzelnen musikalischen Werkes bei dessen Veröffentlichung anzubringende Vermerk: »Das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten«. Ohne diesen Vermerk wird das musikalische Werk mit erfolgtem Druck und dessen Veröffentlichung im Inland wie im Verbandsausland für jeden öffentlich ausführbar (§ 50 Absatz 2 deutschen Urheberrechtsgesetzes, Artikel 2 und Artikel 9 Absatz 3 der Berner Litterarkonvention). Hier ist bereits auch in Deutschland neben dem besonderen Verbot an der Spitze des einzelnen musikalischen Werkes ein allgemeines Verbot auf dem Titelblatt der Sammlung rechtlich als vollwirksam anerkannt.

Was in Deutschland aus deutschen Zeitungen und Zeitschriften kraft des Gesetzes frei abdruckbar ist, ist hier auch ohne »Quellenangabe« abdruckbar. Deshalb hat auch der auf deutschen Zeitschriften und Zeitungen angebrachte Vermerk: »Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet« oder »Nachdruck ohne Quellenangabe verboten« gegenüber jenem frei abdruckbaren Zeitungs- und Zeitschrifteninhalt in Deutschland zur Zeit keine praktische Bedeutung. Eine Pflicht zur Quellenangabe besteht bei abdrucksfreien Artikeln im allgemeinen hier nicht. (Ausnahme: siehe § 7a, § 24, § 47 des deutschen Urheberrechtsgesetzes und § 6 Ziffer 4 des deutschen Kunstbildwerke-Schutzgesetzes vom 9. Januar 1876.)

Anders das Verbandsausland seit der Pariser Zusatzakte. Alle aus deutschen Zeitungen und Zeitschriften im Verbandsausland erfolgten Abdrucke von Artikeln, die zufolge Weglassung des Nachdrucksverbotes oder nicht richtiger Anbringung desselben für das Verbandsausland freigegeben sind, sind dies nur dann, wenn die benutzte Quelle angegeben wird. Im anderen Falle gelten solche Abdrucke als verbotene Nachdrucke und können strafrechtlich verfolgt werden. So sind z. B. ohne Nachdrucksverbot erschienene wissenschaftliche Ausarbeitungen in deutschen Zeitschriften und Zeitungen im Verbandsauslande frei abdruckbar, aber nur unter Quellenangabe.

Daß endlich ein Nachdrucksverbot, selbst wenn es an

der Spitze eines Zeitschrift- oder Zeitungsartikels steht, da nicht rechtswirksam ist, daher den Abdruck des Artikels nicht verhindern kann, wo im Inland oder im Verbandsausland zufolge der gesetzlichen Bestimmungen durch ein solches Verbot ein Schutz gegen Abdruck nicht eintritt, wird noch oft übersehen. Z. B. für Deutschland bei Mitteilungen kleineren Umfangs, Telegrammen, Gedichten, gegenüber dem Verbandsausland bei größeren Mitteilungen politischen oder tagesgeschichtlichen Inhalts in deutschen Zeitschriften, Zeitungen, die unter Nachdrucksverbot erschienen sind. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Kongreß für Volkskunde. — Die Pariser Société des traditions populaires, die jetzt ihre großen Sammlungen im Musée d'ethnographie im Trocadero ausstellt, hat schon vor längerer Zeit einen internationalen Kongreß für Volkskunde zusammenberufen. Der Beilage zur Allgemeinen Ztg. wird darüber geschrieben: Der Kongreß wird vom 10. bis zum 12. September in Paris tagen. Kongresssprache ist das Französische, und Mitteilungen, die in anderer Sprache gemacht werden, müssen in französischem Auszug der Geschäftsleitung eingereicht werden. Ueber die Ziele des Vereins und des von ihm vorbereiteten Kongresses wird am besten der Plan unterrichten, der für die Kongressarbeiten aufgestellt ist. Zunächst zerfällt das Ganze in zwei Hauptteile, sprachliche Volksüberlieferung und Volkskunst und dann Volksgebräuche. In der ersten Abteilung wird über Ursprung, Ausbreitung und Fortpflanzung von Sagen und Erzählungen, von Volksliedern und von Theaterstücken, von Beziehungen der Volksliteratur zur höheren, der Volkskunst zur klassischen Kunst gehandelt werden, in der anderen zunächst über die Erhaltung der Sitten bei Geburten, Heiraten und Todesfällen, dann über die Tierverehrung im Volke, den Kultus der Steine, Bäume und Quellen, über die Reste alter Lokalkulte und über Volksheilige, endlich über Volksheilkunde und Zauberei.

Die stärkste Auflage. — Von allen periodisch erscheinenden Publikationen wird dem Pariser »Petit Journal« die stärkste Auflage zugeschrieben, denn seit mehr als fünfzehn Jahren wird es täglich in mehr als einer Million Exemplare gedruckt. Nun aber erfahren wir, daß der offizielle Chinesische Almanach in ungleich größerer Anzahl verausgabt wird. Man schätzt die Auflage auf mehrere Millionen. Der Almanach befindet sich in den Händen aller Chinesen, beginnend mit dem hochmütigsten Vizekönig bis hinab zum ärmsten Bauer; er ist ein dem Chinesischen Kaiser eigentümliches Monopol und wird in Peking gedruckt. Sein Inhalt beschränkt sich nicht auf Wahrsagungen betreffs des Wetters und ähnliches, er bezeichnet auch die Tage, an dem es glücklich oder unglücklich ist, irgend etwas zu unternehmen, Medicinen einzunehmen, zu heiraten, Leichenbegängnisse zu veranstalten und dergleichen mehr. Diese Prophezeiungen sind ungleich bestimmter gehalten, als dies in den in Europa erscheinenden, meistens mystisch gehaltenen ähnlichen Publikationen der Fall ist. (Leipz. Tgbl.)

Eine verschwundene Tragödie Talmas. — Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung berichtet über einen in Paris verhandelten Prozeß um das verschwundene Manuskript einer Tragödie, als deren Verfasser der berühmte Schauspieler François Joseph Talma genannt wird. Talma hat außer Memoiren auch ein Werk von Bedeutung über die Schauspielkunst (Réflexions sur le Kain et l'art théâtral) hinterlassen; von einem Trauerspiel hat man bisher nichts gehört. Im Jahre 1886 soll der inzwischen verstorbene General Brunon dem Verlagsbuchhändler Dentu das Manuskript der dreiaktigen Komödie »Günide« von Talma übergeben haben, damit dieser ihre Aufführung im »Théâtre Français« und später die Buchausgabe bewirke. Das Manuskript ist verschwunden. Die Erben des Generals Dentu haben nun die Witwe Dentu auf Herausgabe des Manuskripts oder einen Schadenersatz in der Höhe von 30000 Fres. verklagt. In der Verhandlung vor der ersten Kammer des Tribunal de la Seine, in der Armand Devassaur die Erben des Generals Brunon und Georges Claretie Mme. Dentu vertrat, fällt der Gerichtshof folgende Entscheidung: Wenn es auch nicht möglich ist, den Wert des Werkes in litterarischer Hinsicht genau abzuschätzen, und ferner auch nicht möglich ist, diesen nach dem Zeugnis kompetenter Personen festzusetzen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die geforderte Entschädigungssumme, wie groß auch der Reiz eines Stückes aus der Feder eines großen Schauspielers wie Talma für das Publikum sein möge, zu hoch angesetzt ist; Talma ist niemals als ein Schriftsteller angesehen worden, er hat nur unvollendete Werke hinterlassen. So kann auch »Günide« kein anderes Ver-